

BGer 5A 229/2022 vom 6. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_229_2022

FR: TF 5A 229/2022 du 6 avril 2022

IT: TF 5A 229/2022 del 6 aprile 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 11. Januar 2022 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 12. Januar 2022 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 10. Februar 2022. Die erst am 31. März 2022 der Post übergebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

E. 2

Im Übrigen würde es der Beschwerde aber auch an einer hinreichenden Begründung mangeln (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4), zumal die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Urteil für das Bundesgericht verbindlich sind (Art. 105 Abs. 1 BGG) und höchstens wegen Verletzung des Willkürverbotes angefochten werden könnten (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3). Der Beschwerdeführer bringt nämlich lediglich vor, er habe Einsicht in die Krankheit und nehme in Eigenverantwortung die nötigen Medikamente; im Übrigen sei er als Geschäftsführer tätig gewesen und habe mit seinen Gläubigern eine Zahlungsvereinbarung getroffen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.